

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG NACH § 161 AKTG

Vorstand und Aufsichtsrat der AlzChem Group AG (die „**Gesellschaft**“) erklären gemäß § 161 AktG:

Den vom Bundesministerium der Justiz im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlichten Empfehlungen der Regierungskommission „Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 7. Februar 2017 wurde seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im März 2018 mit den nachstehend erläuterten Abweichungen entsprochen. Die Gesellschaft beabsichtigt, diesen Empfehlungen auch künftig mit den nachstehend erläuterten Abweichungen zu entsprechen.

Selbstbehalt bei der D&O (Directors-and-Officers) Versicherung für Mitglieder des Aufsichtsrats (Ziffer 3.8 des Kodex)

Die von der Gesellschaft abgeschlossene D&O-Versicherung sieht keinen Selbstbehalt für Aufsichtsratsmitglieder vor, insbesondere keinen Selbstbehalt von mindestens 10% des Schadens bis zu mindestens dem eineinhalbfachen der fixen jährlichen Vergütung. Für Aufsichtsratsmitglieder ist ein solcher Selbstbehalt nicht gesetzlich vorgeschrieben, vielmehr sind die Mitglieder des Aufsichtsrats von den obligatorischen Selbsthalten befreit. Angesichts der Rolle des Aufsichtsrats, die sich auch in der unterschiedlichen Vergütungsstruktur gegenüber dem Vorstand widerspiegelt, erscheint diese Unterscheidung in der Behandlung von Vorstand und Aufsichtsrat angemessen. Weder Vorstand noch Aufsichtsrat sehen einen Selbstbehalt als effektiven Weg zur Steigerung der Motivation und des Verantwortungsbewusstseins der Mitglieder des Aufsichtsrats.

Festlegung des angestrebten Versorgungsniveaus bei Versorgungszusagen zugunsten der Mitglieder des Vorstands (Ziffer 4.2.3 des Kodex)

Der Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat das angestrebte Versorgungsniveau für Versorgungszusagen zugunsten der Mitglieder des Vorstands – auch nach der Dauer der Vorstandszugehörigkeit – festlegen und dabei die daraus abgeleiteten jährlichen und langfristigen Aufwendungen für das Unternehmen berücksichtigen sollte. Der Aufsichtsrat hat kein solches Versorgungsniveau definiert. Stattdessen hat jedes Vorstandsmitglied Anspruch auf ein beitragsgestütztes Pensionsmodul, dessen Höhe sich als Prozentsatz des jährlichen Grundgehaltes und ggf. eines Teils der variablen Vergütung des einzelnen Vorstandsmitglieds bestimmt. Hierdurch erhält der Aufsichtsrat eine Vorstellung von den jährlichen und langfristigen Aufwendungen für die Gesellschaft, die ebenfalls von versicherungsmathematischen Effekten aufgrund der Rücklagenbildung abhängen. Es ist zunehmend üblich, eine beabsichtigte Rentenpraxis nicht zu definieren, sondern ein beitrags- und leistungsorientiertes System zu verwenden.

Zusammensetzung des Aufsichtsrats (Ziffer 5.4.1 Absätze 2 und 3 des Kodex)

Mit Ausnahme der Festlegung einer Altersgrenze hat sich der Aufsichtsrat noch keine konkreten Zielvorgaben hinsichtlich seiner Zusammensetzung, insbesondere nicht solche, die die unternehmensspezifische Situation, die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte sowie Vielfalt (Diversity) berücksichtigen, gegeben. Auch ein ausdrückliches Kompetenzprofil i.S.d. Ziff. 5.4.1 des DCGK wurde bislang nicht beschlossen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass bei der Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrats vor

allen die Kenntnisse und Fertigkeiten der künftigen Mitglieder sowie die fachliche Kompetenz im Vordergrund stehen sollten. Der Aufsichtsrat begrüßt zwar die Absicht des Kodex, Diversitätskriterien bei der Zusammensetzung eines Aufsichtsrats zu berücksichtigen und Kompetenzen zu benennen, ist jedoch der Auffassung, dass die Festlegung spezifischer Ziele und Profile zu diesem Zeitpunkt nicht angemessen wäre.

Trostberg, 4. September 2018

AlzChem Group AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat